

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Juni 2003

Nr. 2003/1154

SO+-Massnahme Nr. 60: Leistungsentflechtung Kanton / SGV; Abschreiben der Massnahme

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat verabschiedete am 22. August 2000 (RRB Nr. 1489) Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat über das Projekt SO+ (Massnahmen zur Reformierung der staatlichen Tätigkeit und zur Finanzierung des kantonalen Finanzhaushalts). Gestützt darauf beauftragte der Kantonsrat am 27. September 2000 (KRB Nr. 117/2000) den Regierungsrat, unter anderen die Massnahme SO+ Nr. 60 (Leistungsentflechtung Kanton/Gebäudeversicherung) umzusetzen. Am 6. November 2000 (RRB Nr. 2156) hat der Regierungsrat die Departemente beauftragt, die entsprechenden Vorbereitungen der Vorlagen zur Umsetzung der SO+-Massnahmen unter Berücksichtigung der zeitlichen und finanziellen Vorgaben des Kantonsrates an die Hand zu nehmen.

2. Erwägungen

Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) und die kantonale Verwaltung sind nicht vollständig getrennt. Der Kanton wie auch die Gebäudeversicherung erbringen einander gegenseitig Leistungen (z.B. Katasterdaten, Brandermittlung, Finanzkontrolle, Pensionskasse, Personaladministration etc.). Die leistungsmässige Verflechtung birgt die Gefahr, dass die gegenseitig erbrachten Leistungen nicht richtig erfasst und abgerechnet werden.

Ziel der Umsetzung der Massnahme SO+ Nr. 60 war eine vollständige Erfassung der Leistungen, welche der Kanton und die SGV gegenseitig erbringen, sowie Kalkulation und Verrechnung dieser Leistungen auf Vollkostenbasis. Die Experten gingen von einer Kosteneinsparung für den Kanton von bis zu 1 Mio. Franken p.a. aus.

Darauf hin erstellte die SGV, zusammen mit den betroffenen Stellen der kantonalen Verwaltung, eine Übersicht des gesamten Leistungsfeldes (siehe Beilage: Übersicht der gegenseitigen Leistungen Kanton/SGV). Darin sind in tabellarischer Form enthalten: Leistungsbeschreibung/Be-gründung und Aufwand. Die Liste umfasst insgesamt 12 Leistungspunkte. Die schon bisher erfolgte gegenseitige Verrechnung von Leistungen wurde separat aufgeführt (Spalten „Zu Lasten Kanton (Ist)“ und „Zu Lasten SGV (Ist)“). Alle Leistungen wurden noch einmal gemeinsam durch die SGV und die entsprechenden Stellen der kantonalen Verwaltung bewertet (Spalten „Zu Lasten Kanton (Soll)“ und „Zu Lasten SGV (Soll)“). Der Beilage kann entnommen werden, dass die SGV zu Gunsten der Verwaltung nicht verrechnete Leistungen im Umfang von 757'682 Franken erbringt. Die Verwaltung erbringt im Gegenzug zu Gunsten der SGV nicht verrechnete Leistungen im Umfang von 125'000 Franken. Bei einer korrekten Verrechnung der gegenseitig erbrachten Leistungen müsste der Kanton

mit Mehraufwendungen in der Höhe von 632'682 Franken p.a. rechnen. Die von den Experten vermutete Einsparungsmöglichkeit von bis zu 1 Mio. Franken zu Gunsten des Kantons erweist sich somit als nicht realistisch.

3. Beschluss

- 3.1 Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von der Übersicht über die gegenseitigen Leistungen Kanton/SGV.
- 3.2 Die Massnahme SO+ Nr. 60 "Leistungsentflechtung Kanton/SGV" wird als erledigt abgeschrieben.



Yolanda Studer

Staatschreiber – Stellvertreterin

Beilage

Übersicht gegenseitige Leistungen: Kanton/SGV (Basis Vollkosten) vom 9. Mai 2003

Verteiler

Regierungsrat
Volkswirtschaftsdepartement (4)
Solisthurnische Gebäudeversicherung
Amt für Finanzen